B 110 Änderung Gesetz über die Tierseuchenkasse - Formelle Anpassungen

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK vom 16. September 2026 und der GASK vom 17. September 2026 für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
	Gesetz über die Tierseuchenkasse	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], *beschliesst:*	
	I.	
	Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968[1] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	
Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966[2], auf den Vorschlag des Regierungsrates[3] und den Bericht einer Kommission, beschliesst:	**Ingress (geändert)** Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf das ~~Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen~~Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966[4], auf den Vorschlag des Regierungsrates[5] und den Bericht einer Kommission, beschliesst:	
§ 1 Tierseuchenkasse	**§ 1 Abs. 1 (geändert)**	

1 SRL Nr. 847
2 SR 916.40
3 GR 1968 316
4 SR 916.40
5 GR 1968 316

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK vom 16. September 2026 und der GASK vom 17. September 2026 für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
[1] Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse als Spezialfinanzierung im Sinn des Finanzhaushaltgesetzes[6]. Die Tierseuchenkasse untersteht dem Regierungsrat.	[1] Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse als ~~Spezialfinanzierung~~Fonds im Eigenkapital im Sinn des ~~Finanzhaushaltgesetzes~~Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)[7]. Die Tierseuchenkasse untersteht dem Regierungsrat.	
§ 2 Zweck [1] Die Tierseuchenkasse deckt die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, soweit diese auf Grund der Tierseuchengesetzgebung vom Staat zu tragen sind. Insbesondere werden finanziert:	**§ 2 Abs. 1 (geändert)** [1] Die Tierseuchenkasse deckt die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, soweit diese ~~auf Grund~~ aufgrund der Tierseuchengesetzgebung ~~vom Staat~~durch den Kanton zu tragen sind. Insbesondere werden finanziert: Aufzählung unverändert.	
§ 3 Einnahmen [1] Die Tierseuchenkasse hat folgende Einnahmen: 4. Bundesbeiträge für die Tierseuchenbekämpfung und die Fleischhygiene; 6. Zinsen des Guthabens beim Staat; 7. Tierbesitzerbeiträge nach § 4; 8. Beiträge des Staates und der Einwohnergemeinden nach § 5;	**§ 3 Abs. 1** [1] Die Tierseuchenkasse hat folgende Einnahmen: 4. aufgehoben 6. **(geändert)** Zinsen des Guthabens beim ~~Staat~~ Kanton; 7. **(geändert)** ~~Tierbesitzerbeiträge~~Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 4; 8. **(geändert)** Beiträge des ~~Staates~~Kantons und der ~~Einwohnergemeinden~~Gemeinden nach § 5;	

[6] SRL Nr. 600
[7] SRL Nr. 600

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK vom 16. September 2026 und der GASK vom 17. September 2026 für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
10. übrige Einnahmen aus der Tierseuchenpolizei.	10. **(geändert)** übrige Einnahmen aus der ~~Tierseuchenpolizei~~tierseuchenpolizeilichen Tätigkeit.	
§ 4 Beiträge der Tierbesitzer [1] Der Regierungsrat legt die jährlichen Beiträge der Tierbesitzer fest. [2] Tierbesitzer, die einem staatlich finanzierten Tiergesundheitsdienst angeschlossen sind, können durch den Regierungsrat zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen werden.	**§ 4 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** Beiträge der ~~Tierbesitzer~~Tierhalterinnen und Tierhalter **(Überschrift geändert)** [1] Der Regierungsrat legt die jährlichen Beiträge der ~~Tierbesitzer~~Tierhalterinnen und Tierhalter fest. [2] ~~Tierbesitzer~~Tierhalterinnen und Tierhalter, die einem staatlich finanzierten Tiergesundheitsdienst angeschlossen sind, können durch den Regierungsrat zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen werden.	
§ 5 Beiträge des Staates und der Einwohnergemeinden [1] Der Staat leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– je Einwohner und einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 400 000.–. [2] Die Einwohnergemeinden leisten jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– je Einwohner.	**§ 5 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** Beiträge des ~~Staates~~Kantons und der ~~Einwohnergemeinden~~Gemeinden **(Überschrift geändert)** [1] Der ~~Staat~~Kanton leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– ~~je~~pro Einwohner und Einwohnerin und einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 400 000.–. [2] Die ~~Einwohnergemeinden~~Gemeinden leisten jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– ~~je~~pro Einwohner und Einwohnerin.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 7. September 2026	Keine Anträge der RK vom 16. September 2026 und der GASK vom 17. September 2026 für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, [Datum] Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	